



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 31.08.2025

Kundgebung gegen Infostand der AfD in Burghausen

Am 16.08.2025 hatte die AfD in Burghausen vor dem EDEKA mit einem Infostand die Bevölkerung über ihre politische Arbeit informiert. Nachdem dies erkannt wurde und sich herumgesprochen hatte, gesellte sich eine Person als „Gegendemonstrant“ hinzu, deren Zahl dann bis zur Mittagszeit auf ca. fünf Personen anwuchs und so eine Gegenkundgebung bildete. Ob diese den Behörden bekannt gegeben wurde ist ebenso unklar, wie die Anzahl und Einhaltung der Auflagen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Gegenkundgebung 3
 - 1.1 Wurde die im Vorspruch beschriebene Gegenkundgebung bei der örtlichen Polizeiinspektion (PI) bekannt gegeben (bitte Zeitpunkt der Bekanntgabe offenlegen)? 3
 - 1.2 Welche Auflagen hat die Gegenkundgebung erhalten (bitte alle Auflagen vollständig offenlegen, also umfassend mindestens Beginn, Ende der Kundgebung, zugewiesenen Platz, Art und Umfang der Kundgebungsmittel, teilnehmende Personen, Mindestabstand zum AfD-Infostand etc.)? 3
 - 1.3 Welche weiteren Umstände sind der Polizeiinspektion zu der eingangs abgefragte Gegenkundgebung bekannt gegeben worden, die in Frage 1.1 und 1.2 nicht abgefragt wurden (bitte vollständig offenlegen)? 3
2. Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) 3
 - 2.1 Wurde jedes der Tatbestandsmerkmale des Art. 13 Abs. 1 und 2 BayVersG z. B. durch die PI Burghausen erfüllt (bitte jeweils offenlegen)? 3
 - 2.2 Wurde jedes der Tatbestandsmerkmale des Art. 13 Abs. 3 und 4 BayVersG z. B. durch die PI Burghausen erfüllt (bitte jeweils offenlegen)? 3
 - 2.3 Wie wurde jedes der in Frage 2.1 und 2.2 abgefragten Tatbestandsmerkmale erfüllt (bitte jeweils einzeln offenlegen)? 3

3.	Art. 8 BayVersG	4
3.1	Wie hat die zuständige Polizeiinspektion die Einhaltung des Störungsverbots aus Art. 8 Abs. 1 BayVersG sichergestellt?	4
3.2	Wie hat die zuständige Polizeiinspektion die Einhaltung der in Frage 3.1 abgefragte Auflage überprüft?	4
4.	Welche Ordnungswidrigkeiten hat die Staatsregierung, z. B. mithilfe der zuständigen PI Burghausen, bei der Gegenkundgebung festgestellt (bitte lückenlos offenlegen)?	4
5.	Verfahren	4
5.1	Wurden Ermittlungsverfahren gegen Teilnehmer der Gegenkundgebung eingeleitet (bitte deren Anzahl, aktuellen Stand/Ergebnis offenlegen)?	4
5.2	Wie viele Ermittlungsverfahren sind bereits abgeschlossen (bitte unter Nennung des Ergebnisses inklusive Rechtsgrundlage der Beendigung und Delikte)?	4
5.3	Wie viele Ermittlungsverfahren werden noch geführt (bitte unter Nennung der Delikte)?	4
6.	Ermittlungen	4
6.1	Wegen welcher strafrechtlichen Vorschriften wird gegen die Teilnehmer der Gegenkundgebung ermittelt?	4
6.2	Wegen welcher Ordnungswidrigkeiten wird gegen die Teilnehmer der Gegenkundgebung ermittelt?	4
6.3	Gibt es seitens der Polizei Burghausen ein Einsatz- und Schutzkonzept für die ungestörte und bedrohungsfreie Durchführung von Parteiveranstaltungen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.10.2025

1. Gegenkundgebung

1.1 Wurde die im Vorspruch beschriebene Gegenkundgebung bei der örtlichen Polizeiinspektion (PI) bekannt gegeben (bitte Zeitpunkt der Bekanntgabe offenlegen)?

Bei der Polizeiinspektion Burghausen wurde am 16.08.2025 gegen 11.15 Uhr eine als Spontanversammlung gewertete Kundgebung angezeigt.

1.2 Welche Auflagen hat die Gegenkundgebung erhalten (bitte alle Auflagen vollständig offenlegen, also umfassend mindestens Beginn, Ende der Kundgebung, zugewiesenen Platz, Art und Umfang der Kundgebungsmittel, teilnehmende Personen, Mindestabstand zum AfD-Infostand etc.)?

Dem Anmelder der Spontanversammlung wurde ein Platz in wahrnehmbarer Entfernung zum Infostand zugewiesen. Weitere Auflagen wurden nicht erlassen.

1.3 Welche weiteren Umstände sind der Polizeiinspektion zu der eingangs abgefragte Gegenkundgebung bekannt gegeben worden, die in Frage 1.1 und 1.2 nicht abgefragt wurden (bitte vollständig offenlegen)?

Es wurden keine weiteren Umstände bekannt.

2. Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

2.1 Wurde jedes der Tatbestandsmerkmale des Art. 13 Abs. 1 und 2 BayVersG z.B. durch die PI Burghausen erfüllt (bitte jeweils offenlegen)?

2.2 Wurde jedes der Tatbestandsmerkmale des Art. 13 Abs. 3 und 4 BayVersG z.B. durch die PI Burghausen erfüllt (bitte jeweils offenlegen)?

2.3 Wie wurde jedes der in Frage 2.1 und 2.2 abgefragten Tatbestandsmerkmale erfüllt (bitte jeweils einzeln offenlegen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersG entfällt die Anzeigepflicht nach Art. 13 Abs. 1 bis 3 BayVersG bei Spontanversammlungen. Nichtsdestotrotz wurde die Versammlung bei der Polizeiinspektion Burghausen angezeigt.

3. Art. 8 BayVersG

- 3.1 Wie hat die zuständige Polizeiinspektion die Einhaltung des Störungsverbots aus Art. 8 Abs. 1 BayVersG sichergestellt?**
- 3.2 Wie hat die zuständige Polizeiinspektion die Einhaltung der in Frage 3.1 abgefragte Auflage überprüft?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zuständige Polizeiinspektion Burghausen hat den Anmelder der Versammlung im Rahmen der Darlegung seiner Rechte und Pflichten entsprechend belehrt und auf das Störungsverbot hingewiesen. Darüber hinaus wurde der Versammlung eine vom Infostand abgesetzte Versammlungsörtlichkeit zugewiesen und die Versammlung mit einem lageangepassten Kräfteansatz betreut.

- 4. Welche Ordnungswidrigkeiten hat die Staatsregierung, z. B. mithilfe der zuständigen PI Burghausen, bei der Gegenkundgebung festgestellt (bitte lückenlos offenlegen)?**

Keine.

5. Verfahren

- 5.1 Wurden Ermittlungsverfahren gegen Teilnehmer der Gegenkundgebung eingeleitet (bitte deren Anzahl, aktuellen Stand/Ergebnis offenlegen)?**
- 5.2 Wie viele Ermittlungsverfahren sind bereits abgeschlossen (bitte unter Nennung des Ergebnisses inklusive Rechtsgrundlage der Beendigung und Delikte)?**
- 5.3 Wie viele Ermittlungsverfahren werden noch geführt (bitte unter Nennung der Delikte)?**

6. Ermittlungen

- 6.1 Wegen welcher strafrechtlichen Vorschriften wird gegen die Teilnehmer der Gegenkundgebung ermittelt?**
- 6.2 Wegen welcher Ordnungswidrigkeiten wird gegen die Teilnehmer der Gegenkundgebung ermittelt?**

Die Fragen 5.1 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden keine Ermittlungsverfahren gegen Teilnehmer der Gegenkundgebung eingeleitet.

6.3 Gibt es seitens der Polizei Burghausen ein Einsatz- und Schutzkonzept für die ungestörte und bedrohungsfreie Durchführung von Parteiveranstaltungen?

Die Polizeiinspektion Burghausen legt – wie die Bayerische Polizei insgesamt – den Kräfteansatz und das polizeitaktische Vorgehen bei Versammlungen nach einer einzelfallbezogenen Beurteilung der Lage fest. Hierbei ist es unabdingbar, dass jeder Einzelfall gesondert beurteilt wird, um Versammlungen mit einem lageangepasst gewählten Kräfteansatz und Vorgehen zu begleiten. Polizeiliche Maßnahmen reichen dabei von Sicherheitsgesprächen mit den Veranstaltern über personenbezogene Präventionsmaßnahmen (z. B. Gefährderansprache, Platzverweise) und eine Erhöhung der polizeilichen Präsenz am Veranstaltungsort bis hin zu konkreten Schutzmaßnahmen einzelner Objekte und Personen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.